



KUNDMACHUNGEN aus dem Bereich RAUMORDNUNG

Hiermit werden div. Flächenwidmungsplanänderungen bekannt gegeben.

1. Gemäß § 23 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 idGF. wird kundgemacht, dass der Entwurf der geringfügigen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den **südöstlichen Bereich der Ortschaft Moos, Grundstücke 5190/3 und 5190/4 KG Schönstraß** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

1. Gemäß § 23 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 idGF. wird kundgemacht, dass der Entwurf der geringfügigen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den **östlichen Bereich der Ortschaft Moos, Grundstück 5190/2 KG Schönstraß** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

1. Gemäß § 23 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 idGF. wird kundgemacht, dass der Entwurf der geringfügigen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den **südwestlichen Bereich der Ortschaft Moos, Grundstücke 5197/4 und 5197/5 KG Schönstraß** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

1. Gemäß § 23 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 idGF. wird kundgemacht, dass der Entwurf der geringfügigen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den **nördlichen Bereich der Ortschaft Moos, Grundstücke 5171/5 und 5171/4 KG Schönstraß** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

1. Gemäß § 23 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 idgF. wird kundgemacht, dass der Entwurf der geringfügigen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den **Bereich der Ortschaft Neuhäusl, Grundstück 3788/1 KG Schönstraß** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

1. Gemäß § 23 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 idgF. wird kundgemacht, dass der Entwurf der geringfügigen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den **Bereich der Ortschaft Bischelsroid, Grundstück 1679/1 KG Obertrum** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.


1. Gemäß § 21 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obertrum am See eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich „Kreuzungsbereich L102 – L239“ (Grundstücke 4487/1, 4486/2, 4489/1 und 4490/1 sowie Teilflächen aus 4490/2 und 412/2, KG Schönstraß bzw. Obertrum)** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme der unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister



Ing. Simon Wallner